

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Genf

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 51 und 172 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Oktober 2006²,
beschliesst:*

Art. 1

Die in der Volksabstimmung vom 27. November 2005 angenommenen Artikel 47 Absatz 1, 49 Absatz 1, 50 Absatz 6, 74 Absatz 1 und 141 der Verfassung des Kantons Genf werden gewährleistet, ausgenommen die Bedingung des weltlichen Standes in Artikel 141 Absatz 3.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² BBl 2006 8785

